gegen eine ftillichweigende Billenserflarung nicht angenommen werden fann, wenn ben Umftanden nach eine mehrfache Deutung moglich ift. Gin Fall ber vorliegenden Urt wird jedoch in ben Befegen, welche bas Stillfchweigen der ausbrudlichen Ginwilli= gung gleichftellen, nicht ermahnt, demgufolge fann ber Empfanger unbeftellter Bucher, felbft wenn fich auf der Factura die Bemer= fung finden follte, ber Ubfender merde annehmen, daß ber Em= pfanger die Bucher behalte, wenn er fie nicht in furger Beit ober langftens an einem von ihm im voraus bestimmten Tage gurud: fende , die Bucher rubig bei fich liegen laffen; jedenfalls hat er, wenn er von dem Liegenlaffen feinen Bebrauch macht, fondern bie Bucher nach Ablauf der bestimmten Ueberlegungsfrift gurud: fendet, nicht zu befürchten, daß er nunmehr bem ihm geftellten Prajudig verfallen fei und ohne weiteres gu Bezahlung des no= tirten Ladenpreises angehalten werde. Der Buchhandler aber, welcher weder feine Bucher noch das Geld dafur erhalt, wird fich junachft ber Abholung berfelben unterziehen muffen und nur erft, wenn die Ausantwortung Geiten des Empfangers verweigert wird, auf Rudgabe ber Bucher, eventuell auf Bezahlung bes Labenpreifes flagen fonnen, dann aber eine Berurtheilung erlangen, weil der Empfanger fich jum Schaden des Ubfenders durch Unfichbehalten ber Bucher nicht bereichern darf.

Eine Beantwortung der vorliegenden Streitfrage findet fich in dem Bandelsgesesbuche nicht. Ginigen Unhalt tonnten hochstens Urt. 278. und 279. bieten, mo es heißt: "Bei Beurs theilung und Auslegung der Sandelsgeschafte bat der Richter ben Willen der Contrabenten zu erforschen und nicht an dem buchftablichen Ginne des Musbrucks zu haften. In Beziehung auf die Bedeutung und Wirfung von Sandlungen und Unterlaffungen ift auf die im Dandelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Bebrauche Rudficht gu nehmen." Allein es mochte wohl fdwers lich Geiten der faufmannischen Beifiger des Dandelsgerichtes ober Geiten ber etwa angurufenden Gachverftandigen aus bem Buchhandel der Ausspruch erfolgen, es habe fich im buchhand= lerifchen Bertehr die Ufance gebildet, daß eine Privatperfon, welche unbestellte Bucher mit Factura (gur Unficht) jugefendet erhalten und folde binnen der vom Abfender bestimmten Frift nicht jurudgeschieft habe, nun ohne weiteres gur Bezahlung bes facturirten Preifes verbunden fei, da eine folche Ufance, wenn man jumal das vorgedachte Prajudig des Dber-App. Gerichts in

Betracht gieht, in Wirklichkeit nie bestanden hat.

Much bas im Entwurfe vorliegende neue burgerliche Gefeb= buch läßt inidem Abichnitte über den Rauf (6. 1112. u. ff.) die aufgeworfene Streitfrage unbeantwortet und der Abichnitt über den Begriff und die Erforderniffe der Rechtsgeschafte (6. 90-104.) fest im Wefentlichen nichts Underes feft, als mas zeither ichon Rechtens war und ftets Mechtens bleiben wird, namlich (6. 100.) daß die Willenserklarung ausdrücklich durch Worte oder verftand= liche Beichen, ober ftillich weigend burch Bandlungen ober Meußerungen, welche auf die Willenserflarung mit Gicherheit fchließen laffen, gefcheben tonne. Run beißt es zwar in ben dem Entwurfe beigegebenen Motiven ju f. 100. G. 600, es gebe außer den im Gefegbuche ermahnten eine Menge galle, in welchen eine ftillschweigende Willenserflarung anzunehmen fein tonne, 3. B. Einwilligung in den Rauf, wenn Waaren, welche unbeftellt mit Berfauferednung überfendet worden find, angenommen oder verbraucht werben. Diefer Unficht durfte aber doch nicht ohne Ginschrankung beigupflichten fein. Lagt namlich ber erfolgte Berbrauch einer Baare oder die Ingebrauchnahme der überfendeten Bucher ein ftillichweigendes Ginverftandniß des Empfangers mit ber ihm gemachten Raufsofferte deutlich erblicen, fo weift boch die bloge Unnahme unbestellt überfendeter Bucher

Schlechterdings feineswegs bin, ba die Abgabe der Bucher in Ab= mefenheit bes Ubreffaten erfolgt fein fann, überhaupt aber ein Privatmann feine Berpflichtung hat, eine ohne ausbrudliche Bes ftellung bei ihm abgegebene Baare dem Abfender gurudgufenden, vielmehr folde auf beffen Befahr bei fich liegen laffen fann. Denn der Grundfat, daß Derjenige, welcher unbeffellte Baaren mit Ber= taufsrechnung jugefendet erhalt, den Raufpreis alsdann ju bejahlen verbunden ift, wenn er meder die Baaren gurudfendet, noch dem Absender erflart, daß er die Baaren nicht annehme, fondern jur Disposition liegen laffe, ift, wie das Dber-Upp .= Bericht mehrfach, unter anderm in Gachen Luft '/. Bergog im Mo= nat December 1853 ausgesprochen bat, infofern ein fingularer, als dadurch dem Empfanger unbestellter Baaren gegen die Ratur der Sache eine Berbindlichkeit zu einer positiven Sandlung und noch bagu unter einem in feinem Gefete angedrohten Prajudige auferlegt wird. Diefer Grundfat lagt fich daher hochstens bei Raufleuten ober Buchhandlern unter fich eines Theils durch die Rudficht, welche diefe fich gegenfeitig fculdig find, andern Theile durch eine bei diefen hergebrachte Ufance rechtfertigen. Gine Musdehnung besfelben auf Falle, mo der Empfanger fein faufmannifches oder buchhandlerifches Befchaft betreibt, ift baher vollig ungulaffig. (Leipziger Tageblatt.)

Bwei Parallelen.

In der Saupt= und Residengstadt Preugens besteht, wie je= bem Buchhandler hinlanglich bekannt fein wird, ein febr aner= fennungswerther Berein, der Unterftugungs : Berein deut= icher Buchhandler und Buchhandlungs : Gehilfen, der fich bas tobliche Biel gestellt bat: franke, alte und ungludlich gewordene Buchhandler (und Gehilfen) ju unterftugen, badurch ju troften und ihnen womöglich gu belfen. Diefem Bereine gehoren befanntlich auch febr viele Collegen Leipzigs, Rheinlands, Weftphalens und noch vieler anderer Stadte, Provingen und Staaten als Mitglieder an, die, fo lange fie fich in gludlichen oder nur leidlichen Berhaltniffen befinden, boch gewiß alle die Ubficht ha= ben, durch ihre dem Berein geleifteten Beitrage Die ungludlich gewordenen Collegen gu unterftugen.

In Berlin befteht ferner ein fogenannter Berleger : Ber = ein, dem in der Stadt Leipzig ein gang ahnlicher Berein gefolgt ift, und - wie mir neuerdings im Borfenblatt lafen - follte in Rheinland und Weftphalen jest auch noch ein ahnlicher Berein mit aber noch ftrengeren Gagungen gegrundet werden, bem jedoch, wie wir ju unserer Genugthuung gehort haben, gleich einige Collegen genannter Provingen ichon entichieden entgegengetreten find, fo bag berfelbe, als gleich anfangs unbeliebt, hoffentlich

wohl gar nicht ins Leben treten wird.

Stellen wir nun einmal in Rurge neben einander, mas ber Berliner Unterftugungs-Berein und der Berliner und Leipziger Berleger=Berein von Beit ju Beit fagen:

Der Dr. 46 b. Bl. entnehmen wir aus bem Berichte bes Unterftugungs-Bereins folgende herrliche, dem mahren Menfchen= freunde aus der Geele gesprochene Borte: "Es ift mohl fur Jes bermann flar, welch' fegensreichen Fortgang die Ungelegenheiten unferes Bereins nehmen. Er gebeiht in herzerfreuender Beife, und dies Gebeihen erwedt die hoffnung, daß die Zeit nicht mehr fern ift, wo jeder deutsche Buchhandler es fur eine Ehren= pflicht halten wird, feinen Ramen in die Lifte des Bereins ein= gutragen. Aber es thut auch noth, daß der Berein ausharre in feiner aufopfernden Thatigfeit. Steht er doch ba als Leucht= thurm am Strande fur fo viele von den Sturmen des Lebens hart Bedrangte. Moge daher die Flamme mertthatiger auf eine ftillichweigende Acceptation des Raufsanerbietens fo Barmbergigkeit, die in allen Bergen feiner Mitglieder